- 65. Steht das Wiederkansstecht nach § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 einem Siedlungsunternehmen zu, wenn die Wirsamkeit des Beräußerungsvertrags von seiner Genehmigung abhängig gemacht ist? It § 506 BGB, sinngemäß auf das Wiederkaußrecht der Siedlungsunternehmen anzuwenden?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1923 i. S. E. (Bekl.) w. Freiftaat Mecklenburg-Strelit (Kl.). III 871/22.

## I. Landgericht Neuftrelit. — II. Oberlandesgericht Roftod.

Durch Bertrag vom 24. Oftober 1921 überließ bas Sieblungsamt bes klagerischen Staates bem Beklagten eine Anfieblungsftelle zu Erbpacht. Dem Staate murbe in § 6 bes Bertrags ein Bortaufsrecht, in § 7 ein Wiebertaufsrecht von 30 jahriger Dauer eingeraumt. Das lettere barf er bann ausuben, wenn ber Erbpachter bie Stelle gang ober teilweise veräußert ober burch einen anderen Bertrag fich zur Abertragung bes Gigentums an ber Stelle verpflichtet, soweit nicht bie Ausnahmebestimmungen bes § 20 Abs. 1 Sat 2, § 6 Abs. 2 bes Reichsfiedlungsgesetes vom 11. Auguft 1919 Blat greifen. Der Bieberkaufpreis ift auf 100000 M zuzüglich bes Wertes etwaiger Berbefferungen bes Aders und ber Bebaube feftgefest worben.

Der Beklagte vertauschte durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1922 seine Anfiedlungsstelle gegen bie Bubnerei und einige in ber Ber Felbmark gelegene Aderstüde bes H. Der Tauschvertrag ist unter ber Bebingung ber Genehmigung bes Sieblungsamtes ober bes Medl.-Strel. Minifteriums und bes Hauptversorgungsamts Altona fowie unter ber weiteren Bebingung geschloffen, baß ber Rat ber Stabt B. bie obrigkeitliche Genehmigung erteile, ben Raufvertrag bestätige und auf sein Bortaufsrecht verzichte (§ 3). Rach Anficht bes Rlagers berechtigt ihn biefer Tauschvertrag zur Geltendmachung bes Wiebertaufsrechts. Er hat baber die Herausgabe und Abereignung ber Anfiedlungsfielle fowie die Berurteilung bes Beklagten zur Ginwilligung begehrt, daß er, Kläger, als Rupeigentumer im Grundbuche eingetragen werbe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab bem Rlagantrage flatt. Auf die Revision des Beklagten wurde bas

landgerichtliche Urteil wieberhergeftellt.

## Grunbe:

Das Oberlandesgericht geht bavon aus, daß ber Beklagte sein Nutungsrecht nicht übertragen könne, ohne bag bas Wieberkaufsrecht bes Rlagers zur Enifichung gelange und, wenn es ausgeubt werbe, ber Beräußerung ber Siedlungsstelle an einen Dritten hinbernd im Bege ftehe. Deshalb enthalte § 3 bes Tauschvertrags in seinem ersten Teile feine Bebingung im Rechtssinne, sonbern lebiglich bie Fefiftellung, bağ ber Beklagte nur eine beschräntte Berfügungsgewalt über bas Erbpachtgut besitze und fich bem S. gegenüber nicht weiter verpflichten wolle, als feine Berfügungsbefugnis reiche. Hatten bie Bertragsteile aber barüber hinaus aussprechen wollen, daß ber Tauschvertrag im Falle feiner Nichtgenehmigung burch bas Sieblungsamt überhaupt teine Rechtswirkungen außern, also auch bas Wieberkauferecht bes Klagers ausschließen folle, fo mare eine folche Beftimmung in entsprechenber

Anwendung bes § 506 BBB. bem Rlager gegenüber ohne rechtliche Bebeutung.

Diese Erwägungen werben von der Revision bekampft. Sie sind in mehrsacher Hinsicht rechtsirrig und werden weber dem Wesen des Wiederkaufsrechts noch dem Zwecke und der sozialen Bedeutung der

Sieblungsgefeggebung gerecht.

Das Bortaufsrecht ift bas Recht, in einen zwischen bem Beraugerer und einem Dritten abgeschlossenen Rausvertrag unter ben zwischen ihnen vereinbarten Bebingungen einzutreten. Der Borkaufsberechtigte barf vor jedem Dritten taufen, muß fich aber, wenn er es tut, den von biefem bem Bertaufer zugestandenen Bebingungen fügen (§ 505 Abf. 2 BGB.). Das Wieberkaufsrecht enthält bagegen die Befugnis zum Ruckfauf eines Gegenstandes zu ben bereits bei seinem Verkauf in bem ursprünglichen Kaufvertrage von dem Wiederkaufsberechtigten und dem Bieberkaufsverpflichteten feftgefesten Bebingungen. Bahrenb alfo ber Borkaufsberechtigte auf die Faffung ber Erwerbsbedingungen teinen Einfluß auszuüben vermag, fteht es in ber Macht bes Wieberkaufsberechtigten, die Rücktaufsbedingungen im voraus festzulegen. Das ist ber grundlegende Unterschieb, der auch zu einer verschiebenen rechtlichen Behandlung ber beiben Rechte führen muß. Bas fich nicht aus ben Abreben bes Wiebertaufsberechtigten und bes Wiebertaufsverpflichteten in bem ursprünglichen Bertrage ober aus §§ 497—505 BGB. ergibt, gehört im Einzelfall auch nicht zum Inhalte bes Wiebertaufsrechts. Diefer Grundsat ist für bas Wiedertaufsrecht ber Siedlungsunternehmen in § 20 Abs. 2 San 1 Siedl. nach bem

"bie Dauer bes Wieberkaufsrechts, ber Preis und bie näheren Be-

bingungen in bem Ansiedlungsvertrage festzuseten find"

auch noch ausbrucklich anerkannt. Die Borfdrift bes § 506 BBB. will berhinbern, bag ber hinfichtlich ber Faffung ber Raufbebingungen machtlose Borfaufsberechtigte burch bie Abrebe, die Wirksamkeit bes Raufes folle von der Nichtausübung des Vorlaufsrechts abhängen ober dem Vertäufer folle für ben Fall ber Ausübung bes Borkaufsrechts ein Rudtrittsrecht zustehen, um fein Bortauferecht gebracht werbe. Gine gleiche Bestimmung aber hat ber Gesetzgeber für bas Wiebertauferecht nicht getroffen und brauchte fie auch nicht zu treffen, weil es in ber Sand bes Wiebertaufsberechtigten liegt, fich vertraglich ebenso zu fichern, wie § 506 BGB, ben Borkaufsberechtigten sichert. Der mit bem Wesen und der Eigenart des Vorkaufsrechts in engstem Ausammenhange stebenbe und eine selbstverstandliche Ausnahme von der Regel bes § 505 Abs. 2 BBB. (val. Wot. Bb. 2 S. 346, Br. 2, Lesung Bb. 2 S. 97) barfiellende § 506 tann baber weber unmittelbar noch mittelbar guaunften bes Wiebertaufsberechtigten Plat greifen, zumal auch § 20 Siehl. von den über das Vorkaufsrecht der Siehlungsuuternehmen

hanbelnden Bestimmungen nur ben § 6 Abs. 2, nicht aber ben auf ben § 506 BBB. berweisenben § 8 SieblG. in Bezug nimmt. Die Anwendung bes in ihm enthaltenen Grunbfates auf ben vorliegenben Fall ware baher nur möglich, wenn bie Parteien bes Erbpachtvertrags fie gewollt und biefen Willen in ihm ertennbar jum Ausbrucke gebracht hatten. Das haben fie aber nicht getan, obicon fie in ben §§ 6 und 7 bas Borkaufs- und bas Biebertaufsrecht eingehend geregelt unb in besonberer Beise ausgestaltet haben. Go foll g. B. nach § 6 bes Bertrags icon bie Einreichung einer Beraugerungeurfunbe ohne Rudficht auf bie Gultigfeit ober Ungultigfeit bes in ihr beurtunbeten Beraugerungsgeschäfts für bas Siedlungsamt bie Befugnis gur Ausübung bes Bortaufsrechts begründen, während sie sonst regelmäßig die Rechtswirtsamkeit bes mit bem Dritten geschloffenen Bertrags borausfest. Sinfichtlich bes Wiebertaufsrechts ift etwas abnliches jeboch nicht vereinbart worben und keine Bestimmung bes § 7 a. a. D. beutet barauf hin, bag bas Siedlungsamt bie Rechtsftellung, bie § 506 BBB. und § 6 bes Erbpachtvertrags ihm als Borfaufsberechtigten geben, auch in feiner Gigenschaft als Wieberkaufsberechtigter haben foll. Daraus folgt, bag nur ein Beraußerungsgeschäft, bas fur ben Erbpachter eine unbebingte, im Prozegweg erzwingbare Verpflichtung zur Gigentumsübertragung erzeugt, ben Rlager gur Abgabe ber Biebertaufserflarung berechtigt. Ein folches Beraußerungsgeschaft hat ber Beklagte aber nicht abgeschlossen. Denn nach bem flaren Wortlaute bes § 3 bes Taufchvertrags bat er fich nur unter ber aufschiebenben Bebingung ber Genehmigung bes Tausches burch bas Sieblungsamt jur Gigentumsübertragung verpflichtet, und ba biefe Bebingung unftreitig nicht eingetreten ift, fo fteht feft, bag eine Gebunbenheit bes Beklagten im Rechtsfinne niemals beftanben hat und bağ baber für bie Ausubung bes Wiebertaufsrechts tein Raum ift.

Dieses Ergebnis fteht auch mit bem Geifte und Amede bes Sieblis. in Eintlang. Es will bem Anfiedler aus fozialen Grunben eine bleibenbe Heimftatte schaffen. Das Wiebertaufsrecht bes Sieblungsamts foll berhuten, bag ber Anfiehler bie mit hilfe öffentlicher Mittel geschaffene Sieblungsstelle zum Gegenstand einer Spetulation herabbruckt und sich burch ihre Beraußerung in sachlich nicht gerechtfertiger Beise bereichert. Aber jebe Beräußerung, auch eine wirtschaftlich berechtigte unter allen Umftanben zu verhinbern, ift nicht feine Aufgabe. Die Möglichkeit einer Beräußerung, mit ber bas Steblungsamt einverstanben ift, lagt bas Gefet bem Erbpächter offen. Dem Beklagten blieb baber, nachbem fein fachlich gerechtfertigter Berfuch, bor bem formlichen Abschluß bes Tauschvertrags bie Rechtslage zu klären und sich hinsichtlich ber Abfichten bes Sieblungsamts Gewißheit zu verschaffen, gescheitert war, nichts weiter übrig, als entweber jeben weiteren Berfuch, bie Genehmigung bes Sieblungsamts zu ber beabfichtigten Beraußerung zu

erhalten, aufzugeben ober ben Tauschvertrag unter ber in ben § 3 aufgenommenen Bebingung abzuschließen. Mit ihr gab er beutlich zu erkennen, daß er keinesfalls ohne Heimstätte bleiben wolle und nur die Entscheidung barüber, ob er die ihm verliehene gegen eine andere eintauschen durfe ober nicht, dem Siedlungsamt überlasse. Genehmigte es den Tausch nicht, so entspricht es unter diesen Umständen allein den oben erwähnten, dem Siedlungsgesetz, namentlich seinem § 20 zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken, daß an der Rechtslage, die vor dem Abschluß des bedingten Tauschvertrags bestand, sich nichts änderte, und der Beklagte im Besitze seiner bisherigen Heimstätte verblieb.